

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 18. Juni 1985

104. Stück

- 
- 236. Bundesgesetz: Änderung des Bangseuchengesetzes**  
(NR: GP XVI RV 629 AB 651 S. 92. BR: AB 2988 S. 462.)
- 237. Bundesgesetz: Änderung des Rinderleukosegesetzes**  
(NR: GP XVI RV 630 AB 652 S. 92. BR: AB 2989 S. 462.)
- 238. Bundesgesetz: Änderung des Wasserrechtsgesetzes 1959**  
(NR: GP XVI IA 113/A AB 632 S. 92. BR: AB 2987 S. 462.)
- 

### **236. Bundesgesetz vom 23. Mai 1985, mit dem das Bangseuchengesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Bangseuchengesetz, BGBl. Nr. 147/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 214/1981, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die periodischen Untersuchungen sind auch in bangfreien Gebieten durchzuführen. Davon ausgenommen sind Rinder in ausschließlichen Mastbetrieben, wenn die Rinder ausschließlich aus bangfreien Beständen stammen. Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz kann, wenn die Seuchelage im Bundesgebiet dem nicht entgegensteht, durch Verordnung

1. den Zeitraum zwischen zwei aufeinanderfolgenden Untersuchungen bis zu drei Jahren ausdehnen,
2. Rinder mit einem Alter unter zwei Jahren von den periodischen Untersuchungen ausnehmen.“

2. § 19 Abs. 2, 3 und 4 lautet:

„(2) Die Ausmerzentschädigung beträgt für jedes Rind 2 850 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommt für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag von 950 S und für Herdebuchrinder ein Herdebuchzuschlag von 950 S.

(3) Als Bergbauernbetriebe gelten die Betriebe im Sinne des § 2 Abs. 2 des Landwirtschaftsgesetzes, BGBl. Nr. 299/1976.

(4) Der Herdebuchnachweis ist durch Vorlage einer Bestätigung einer von der Landwirtschaftskammer anerkannten Züchtervereinigung zu erbringen.“

#### **Artikel II**

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Die Ausmerzentschädigung gemäß § 19 Abs. 2 des Bangseuchengesetzes in der Fassung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist für Rinder zu leisten, deren Ausmerzung nach dem 30. Juni 1985 rechtskräftig angeordnet worden ist.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

### **237. Bundesgesetz vom 23. Mai 1985, mit dem das Rinderleukosegesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### **Artikel I**

Das Rinderleukosegesetz, BGBl. Nr. 272/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 Abs. 2 entfällt Z 1.

2. § 15 Abs. 1 lautet:

„§ 15. (1) Der Landeshauptmann hat durch Verordnung periodische Untersuchungen auf Leukose (§ 3) anzuordnen. Von den Untersuchungen ausgenommen sind Rinder in ausschließlichen Mastbetrieben, wenn die Rinder ausschließlich aus leukosefreien Beständen stammen. Die Untersuchungen haben sich auf alle Rinder im Alter von zwei Jahren und darüber des Landes oder eines Teiles desselben zu erstrecken. Sie sind in zeitlichen Abständen von

mindestens 21 bis höchstens 27 Monaten durchzuführen.“

3. Dem § 21 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Der Landeshauptmann kann jedoch, wenn es die Seuchenlage im Bestand erforderlich macht, bereits bei einem Verseuchungsgrad von 40 vH die Ausmerzung des Gesamtbestandes anordnen.“

4. § 22 Abs. 1 und 2 lauten:

„§ 22. (1) Tierhalter haben für Rinder, die gemäß § 21 auszumerzen sind, Anspruch auf eine Ausmerzentschädigung, sofern die fristgerechte Schlachtung sämtlicher zur Ausmerzung bestimmter Rinder eines Bestandes durch eine Bestätigung (§ 21 Abs. 6) nachgewiesen wird.

(2) Die Ausmerzentschädigung beträgt für jedes Rind 2 850 S (Grundbetrag). Zu diesem Grundbetrag kommen für Rinder aus Bergbauernbetrieben ein Betriebszuschlag von 950 S und für Herdebuchrinder ein Herdebuchzuschlag von 950 S hinzu.“

#### Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1985 in Kraft.

(2) Die Ausmerzentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 des Rinderleukosegesetzes in der Fassung des Art. I Z 4 dieses Bundesgesetzes ist für Rinder zu leisten, deren Ausmerzung nach dem 30. Juni 1985 rechtskräftig angeordnet worden ist.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

### **238. Bundesgesetz vom 23. Mai 1985, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I

Das Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215, zuletzt geändert mit Bundesgesetz BGBl. Nr. 390/1983, wird geändert wie folgt:

Dem § 105 wird als lit. m angefügt:

„m) eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionsfähigkeit der Gewässer zu besorgen ist.“

#### Artikel II

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Kirchschläger

Sinowatz